

Bekanntgabe einer Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern planen den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen.

Träger des Vorhabens (TdV) zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES). TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES.

Für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (Donau-km 2321,7 bis 2282,5) hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Würzburg am 20.12.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser ist zwischenzeitlich in Bestandskraft erwachsen.

Teil der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder Steinkirchen ist die Errichtung eines Ein- und Auslaufbauwerks mit regulierbaren Verschlüssen, um den Hochwasserrückhalteraum kontrolliert fluten und entleeren zu können. So soll im Hochwasserfall eine möglichst lange Steuerungsmöglichkeit gewährleistet werden. Das Bauwerk wird in einer geböschten Baugrube mit offener Wasserhaltung errichtet.

Während der geplanten Zeit der Errichtung des Bauwerks ab dem zweiten Quartal 2024 bis zum zweiten Quartal 2026 soll eine offene Bauwasserhaltung betrieben werden. Hierfür wird eine Dauer der Bauwasserhaltung von 104 Wochen angesetzt.

Das zu errichtende Bauwerk soll im Hochwasserfall eine gezielte Flutung des Hochwasserrückhalteriums ermöglichen. Hierfür wird zunächst ein bauzeitlicher Hochwasserschutz eingerichtet, zudem wird der bestehende Deich abgetragen. Darüber hinaus wird der Voraushub für die geböschte Baugrube durchgeführt (Bauphase 1). In der anschließenden Bauphase erfolgt der Endaushub der Baugrube im Mittel 311,00 m über NHN und die Wasserhaltung wird installiert und in Betrieb genommen. Aufgrund der bereits erfolgten Grundwasseruntersuchungen ist davon auszugehen, dass ein Pumpbetrieb der Wasserhaltung erst bei Wasserständen größer 310,50 m über NHN notwendig sein wird. Ferner erfolgt die flächige Bodenstabilisierung der Gründungssohlen für Tosbecken sowie Einlaufbereich (Bauphase 2).

In Bauphase 3 werden sodann die Bodenplatten des neuen Bauwerks hergestellt, wodurch sich die freie Baugrubensohle verringert und sich auch der Wasserdrang reduziert. In dieser Bauphase ist ein Pumpbetrieb für die Wasserhaltung von 310,50m über NHN bis maximal 312,00 m ü NHN notwendig, da die Oberkante der Sohle im Mittel bei 312,00 m über NHN liegen wird. In der Folgezeit wird die Bauwasserhaltung nicht mehr notwendig sein, sondern nur noch betriebsbereit vorgehalten, falls stärkere Niederschläge oder außergewöhnliche Grundwasserstände anfallen.

Die maximale Entnahme- und Einleitungsmenge liegt bei 100 l/s.

Insgesamt entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG.

Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet 7142-301.01 sowie dem Vogelschutzgebiet (SPA) 7142-471.01.

Die geschätzte Maximalfördermenge beträgt 1.100.000 m³. Es handelt sich daher um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 1, 5 S. 1 UVPG war zu prüfen, ob durch die zeitlich beschränkte Bauwasserhaltung nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 10. November 2023

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Hesselbein